Allgemeine Geschäftsbedingungen

Altosens GmbH

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Diese Bedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von altosens.disc sowie für damit zusammenhängende Entwicklungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch die Altosens GmbH, Albert-Einstein-Straße 1, 49076 Osnabrück (Altosens), an Kunden in Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Altosens ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch, wenn Altosens in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefert oder Leistungen erbringt. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang. Die vereinbarten Inhalte des Angebots einschließlich einbezogener Produkt- und Leistungsbeschreibungen gehen diesen Bedingungen vor.

1.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angebote freibleibend. Bei freibleibenden Angeboten kommt der Vertrag durch die Auftragsbestätigung von Altosens auf die Bestellung des Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung kann in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

2 Leistungsumfang und vorgesehene Verwendung

2.1 Gegenstand des Vertrags können Warenlieferungen sowie Entwicklungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit altosens.disc sein. Liefer- und Leistungsumfang, vereinbarte Tätigkeiten und Ergebnisse sowie technische Eigenschaften und Einsatzgrenzen ergeben sich aus dem vereinbarten Angebot und den darin einbezogenen Unterlagen. Bei der Lieferung von altosens.disc sind die vereinbarten Messfunktionen und die Ausgabe der Messwerte über die CAN-Schnittstelle geschuldet. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung.

2.2 Bei der Lieferung von altosens.disc erfolgt die Erstkalibrierung im eigenen Haus. Sie ist keine Kalibrierung im Rahmen einer DAkkS-Akkreditierung. Umfang und etwaige Kalibriernachweise richten sich nach dem Angebot.

2.3 Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, werden die Produkte als Prototypen für Forschung, Erprobung und Tests geliefert. Prüfstands- und Feldversuche, auch an laufenden Anlagen, sind innerhalb der vereinbarten Einsatzgrenzen zulässig; besondere Versuchsbedingungen werden im Angebot konkretisiert. Ein über den Erprobungszweck hinausgehender produktiver Einsatz oder Serienbetrieb bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die vereinbarten Eigenschaften und Messfunktionen bleiben auch bei Prototypen geschuldet. Gesetzliche Anforderungen an die Bereitstellung und Verwendung bleiben unberührt.

2.4 Eine Bewertung des Zustands einer Maschine, Anlage oder Schraubverbindung, Schadensprognosen, Alarmierung sowie Entscheidungen über Wartung oder Weiterbetrieb sind nicht Gegenstand der Sensorlieferung. Solche Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.5 Die zur vereinbarten Messung und CAN-Ausgabe erforderliche Nutzung der mitgelieferten Firmware ist im Hardwarekauf enthalten. Der Kunde erhält hierzu ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht auf der jeweiligen altosens.disc, das zusammen mit dem Produkt weitergegeben werden kann. Zwingende gesetzliche Nutzungsbefugnisse bleiben unberührt. Weitergehende Software-, Cloud- und Datenleistungen werden gesondert vereinbart.

2.6 Ob bei Entwicklungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen eine Tätigkeit oder ein bestimmter Erfolg geschuldet ist, richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang. Bei Dienstleistungen schuldet Altosens die vereinbarte fachgerechte Tätigkeit, bei Werkleistungen den vereinbarten Erfolg. Die gesetzlichen Regelungen über die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen bleiben unberührt. Ein über die vereinbarte Leistung hinausgehender technischer oder wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet.

3 Mitwirkung des Kunden und Unterstützung

3.1 Der Kunde übernimmt Einbau, Anschluss und Integration in seine technische Umgebung und beachtet die bereitgestellten Anleitungen, Einsatzgrenzen und den vereinbarten Erprobungszweck. Altosens unterstützt ihn im vereinbarten Umfang; eine Montage oder Inbetriebnahme durch Altosens ist nur bei gesonderter Vereinbarung geschuldet.

3.2 Die Auswertung und Interpretation der Messwerte sowie daraus abgeleitete Maßnahmen verantwortet der Kunde, soweit Altosens diese Leistungen nicht übernommen hat. Die Verantwortung von Altosens für die vertragsgemäße Lieferung sowie für eigene Anleitungen, Beratungen und sonstige übernommene Leistungen bleibt unberührt; für Schadensersatz gilt Ziffer 8. Bei Weitergabe des Produkts sind die zugehörigen Unterlagen und Hinweise zum Erprobungszweck und zu Einsatzgrenzen mitzugeben.

3.3 Der Kunde stellt die für die vereinbarte Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Muster, Zugänge und Ansprechpartner rechtzeitig bereit und teilt maßgebliche Einsatzbedingungen sowie ihm bekannte besondere Risiken mit. Altosens weist auf erkennbare Widersprüche oder fehlende Angaben hin. Der Kunde sorgt dafür, dass Altosens die von ihm bereitgestellten Materialien für die Vertragsdurchführung verwenden darf. Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender Mitwirkung teilt Altosens dem Kunden mit; Auswirkungen auf Termine und Vergütung richten sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

3.4 Wünscht eine Partei Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, stimmen die Parteien die Auswirkungen auf Leistungen, Vergütung und Termine vor der Umsetzung ab. Änderungen werden in Textform vereinbart; der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt unberührt. Bis zu einer Änderungsvereinbarung bleibt der bisher vereinbarte Leistungsumfang maßgeblich. Gesetzliche Rechte der Parteien bleiben unberührt.

4 Preise und Zahlung

4.1 Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Versand- und Verpackungskosten werden zusätzlich berechnet, soweit dies im Angebot ausgewiesen ist.

4.2 Die nachfolgenden Fälligkeitsregelungen für Warenlieferungen, Dienstleistungen und Werkleistungen gelten jeweils, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kaufpreis für gelieferte Waren ist bei Lieferung in voller Höhe fällig. Die Vergütung für Dienstleistungen ist nach deren Erbringung fällig; bei einer nach Zeitabschnitten bemessenen Vergütung jeweils nach Ablauf des vereinbarten Zeitabschnitts. Bei Werkleistungen richtet sich die Fälligkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, grundsätzlich nach der Abnahme. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

4.3 Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

5 Termine und Durchführung der Leistungen

5.1 Die im Angebot genannten Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindliche Planungsangaben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Voraussetzung der Leistungserbringung sind die Klärung der hierfür erforderlichen technischen und kaufmännischen Fragen und die erforderliche Mitwirkung des Kunden. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen verschieben Liefer- und Leistungstermine angemessen, soweit sie sich auf die Durchführung auswirken. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechte bei Verzug bleiben unberührt; Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8.

5.2 Bei höherer Gewalt oder sonstigen von Altosens nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernissen verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Altosens informiert den Kunden unverzüglich über das Hindernis und dessen voraussichtliche Dauer. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt. Bei einem Rücktritt werden Vorauszahlungen für nicht erbrachte Leistungen unverzüglich erstattet.

5.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Bei Versendung von Waren an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang.

5.4 Für die Abnahme von Werkleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Maßgeblich für die vertragsgemäße Fertigstellung sind die vereinbarten Leistungen und Ergebnisse. Bei Dienstleistungen ist keine Abnahme geschuldet. Für die Kündigung von Dienst- und Werkverträgen sowie deren Vergütungsfolgen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum von Altosens. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind vorher unzulässig. Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Kunde Altosens unverzüglich zu informieren. Eine Herausgabe aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Altosens erst nach Rücktritt vom Vertrag verlangen.

7 Mängel und sonstige Leistungsstörungen

7.1 Soweit die Voraussetzungen des § 377 HGB vorliegen, gelten die dort geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Beanstandungen können an info@altosens.tech gerichtet werden.

7.2 Bei einem Sach- oder Rechtsmangel einer Warenlieferung oder Werkleistung leistet Altosens nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache beziehungsweise Herstellung eines mangelfreien Werks. Die von Altosens gewählte Art der Nacherfüllung muss dem Kunden zumutbar sein. Gesetzliche Rechte zur Verweigerung der Nacherfüllung bleiben unberührt. Der Kunde gibt Altosens die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung und stellt hierfür erforderliche Produkte, Unterlagen und Zugänge zur Verfügung.

7.3 Für die Kosten der Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder berechtigter Verweigerung der Nacherfüllung sowie nach erfolglosem Ablauf einer erforderlichen angemessenen Frist kann der Kunde nach den gesetzlichen Voraussetzungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach Ziffer 8. Bei Werkleistungen bleibt das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme einschließlich der gesetzlichen Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Vorschuss unberührt.

7.4 Keine Mängelansprüche bestehen für Folgen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhaften Einbaus durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung oder eigenmächtiger Änderungen, soweit diese Folgen nicht von Altosens zu verantworten sind. Dies gilt insbesondere nicht, soweit eine fehlerhafte Anleitung oder Unterstützung durch Altosens ursächlich ist.

7.5 Bei Pflichtverletzungen im Rahmen von Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Rechte. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 8.

8 Haftung

8.1 Altosens haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Haftung aus einer übernommenen Garantie bleibt im Umfang der Garantie unberührt. Unberührt bleibt außerdem die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Altosens, sofern kein Fall der Ziffer 8.1 vorliegt, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.3 Diese Haftungsregelungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs, auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Altosens.

9 Verjährung

9.1 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln gelieferter Waren und erbrachter Werkleistungen verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt auch für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, die auf einem solchen Mangel beruhen.

9.2 Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Ansprüche nach Ziffer 8.1. Garantiebedingungen bleiben maßgeblich. Die gesetzlichen Vorschriften zum Lieferantenregress, insbesondere §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben unberührt.

9.3 Für sonstige Ansprüche, insbesondere aus Dienstleistungen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10 Arbeitsergebnisse und Vertraulichkeit

10.1 Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an den für ihn erstellten und übergebenen Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für den vereinbarten Vertragszweck. Dies umfasst die hierfür erforderliche Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe an eingebundene Dritte. Die Vertraulichkeitspflichten sind einzuhalten. Für die mitgelieferte Firmware gilt Ziffer 2.5.

10.2 Vorbestehende Rechte und Rechte an allgemein verwendbaren Methoden, Werkzeugen und Know-how verbleiben beim jeweiligen Berechtigten; die zur vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt. Die Rechte an vom Kunden bereitgestellten Unterlagen und Daten werden hierdurch nicht auf Altosens übertragen. Eine Herausgabe von Quellcode oder internen Entwicklungsunterlagen ist nur geschuldet, soweit sie zum vereinbarten Leistungsumfang gehört oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

10.3 Bei gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten werden insbesondere Projektbeiträge, Rechte an gemeinsamen Erfindungen und deren Verwertung sowie etwaige Veröffentlichungsrechte in einer gesonderten Projektvereinbarung geregelt. Diese Bedingungen gelten ergänzend, soweit die Projektvereinbarung nichts Abweichendes bestimmt.

10.4 Die Parteien behandeln Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, die als vertraulich bezeichnet oder nach den Umständen erkennbar vertraulich sind, und verwenden sie nur für die Vertragsdurchführung und die vereinbarte Nutzung der Leistungen. Zugang erhalten nur hierfür erforderliche Personen, die entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Ausgenommen sind Informationen, die ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt sind, dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren, von Dritten rechtmäßig erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzlich erforderliche oder zwingend geschützte Offenlegungen bleiben zulässig.

10.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für drei Jahre nach Vertragsende, bei Geschäftsgeheimnissen darüber hinaus, solange deren gesetzliche Voraussetzungen bestehen. Gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarungen gehen vor.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind die für Osnabrück zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Verträgen mit Unternehmern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Altosens ist darüber hinaus berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben. Zwingende ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.